

Thema:

Erbbauzinsen

Fragestellung:

Eine Ortsgemeinde im Bereich unserer Verbandsgemeinde stellt ein gemeindliches Grundstück einem Skiverein zur Verfügung. Dieser Verein nutzt die von der Ortsgemeinde errichtete Skihütte, sowie die Skiliftanlage. Es wurde ein Erbbaurechtsvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen. Gemäß diesem Vertrag hat der Verein jährlich einen Erbbauzins zu zahlen. Darüber hinaus hat der Verein jedoch für jede weitere Liftbetriebsstunde einen umsatzbezogenen Erbbauzins zu zahlen. In Jahren mit schneearmen Wintern fällt dieser umsatzbezogene Erbbauzins u.U. nie an. In den Jahren, in denen der Lift in Betrieb war, wurde der umsatzbezogene Erbbauzins kameralistisch bisher einzeln ausgewiesen. Wie ist mit Einführung der Doppik zu verfahren? Auf welchem Ertragskonto in der Kontenklasse 4 muss der umsatzbezogene Erbbauzins verbucht werden?

Antwort:

Der umsatzbezogene (und der feste) Erbbauzins ist auf einem Konto der Kontenart 441 zu buchen.
